

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/4/6 2004/04/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.2005

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E17200000

E3R E17200000

E6J

26/02 Markenschutz Musterschutz

Norm

31989L0104 Marken-RL 01te Art3 Abs1 litb;

31989L0104 Marken-RL 01te Art3 Abs1 litd;

31994R0040 Gemeinschaftsmarke Art7 Abs1 litb;

31994R0040 Gemeinschaftsmarke Art7 Abs1 litd;

62002CJ0329 SAT 1;

EURallg;

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z3 idF 1999/I/111;

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z5 idF 1999/I/111;

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren: * Ausgesetztes Verfahren: 2003/04/0019 B 15. September 2004 * EuGH-Entscheidung: EuGH 62002CJ0064 21. Oktober 2004

Rechtssatz

Die Waren, für die die Marke im vorliegenden Fall angemeldet werden soll, sind weit verbreitete Konsumgüter des täglichen Bedarfs. Die von diesen Waren angesprochenen Verkehrskreise sind alle Verbraucher. Neben der Werbemeldung der beantragten Marke "WIR HALTEN UNSERE VERSPRECHEN", die in erster Linie die Verlässlichkeit der Angaben der Beschwerdeführerin über ihre Waren anpreist, ist die Hauptfunktion der Marke nicht erkennbar, nämlich dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungssicherheit der durch die Marke gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu garantieren, indem sie es ihm ermöglicht, diese Waren oder Dienstleistungen ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft innerhalb der bezeichneten Warenklassen zu unterscheiden (so der EuGH in der Rechtssache C- 329/02 P, Sat1, Rn. 23). Die Hersteller konkurrierender Produkte bewerben die Eigenschaften und Fähigkeiten ihrer Waren regelmäßig damit, dass diese ihrerseits die geweckten Erwartungen auch erfüllen und Versprechungen tatsächlich gehalten werden. Konsumenten werden aus diesem Slogan gewöhnlich nicht auf die Herkunft dieser Waren schließen, sodass der beantragten Marke keine Unterscheidungskraft zukommt.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts

EURallg4/3Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004040226.X07

Im RIS seit

19.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>